

Bericht

des

Finanzausschusses

über

die Vorlage des Staatsrates (Beilage 94), betreffend das Gesetz über die Abänderung einiger Bestimmungen über die Rentensteuer, ferner die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für die Jahre 1918 und 1919.

Der vom Staatsrate eingebrachte Gesetzentwurf entspricht mit wenigen, aber wichtigen Abänderungen jenem Entwürfe, den das österreichische Abgeordnetenhaus über Anträge, die der Initiative seines Finanzausschusses entsprungen waren, am 14. März 1918 angenommen hatte und der im österreichischen Herrenhaus nicht mehr zur Verabschiedung gelangt war.

Die Bestimmungen des Artikels I, der die geltenden Bestimmungen über die Rentensteuer abändert, hat nach der Vorlage des Staatsrates zusammengefaßt folgenden Inhalt:

1. Die Einführung der Rentensteuer von den Pachtzinsen, Abschlußgeldern und anderen Bezügen für die Überlassung der Ausübung von Jagdrechten mit einem Satze der ordentlichen Steuer von 5 Prozent.

2. Die steuerfreie Grenze bei der auf Grund von Bekenntnissen veranlagten Rentensteuer wird von 1600 K auf 3000 K erweitert, so daß die Rentenbezüge zwischen 1600 K und 3000 K in Zukunft nur der Einkommensteuer unterliegen sollen. Es rechtfertigt sich, diese kleinsten Rentenbezüge, die vielfach Rücklagen aus reinen Arbeitseinkommen sind, nicht schlechter als letztere zu behandeln und nur mit der Einkommensteuer und nicht überdies mit einer Ertragsteuer zu belasten.

3. Das Anwendungsgebiet der im Abzugswege beim Schuldner eingehobenen Rentensteuer wird gegenüber der auf Grund von Bekenntnissen beim Rentenempfänger veranlagten Steuer erweitert.

Abgesehen davon, daß die in § 133, Absatz 2, Z. 2, des Personalsteuergesetzes begründete Abzugspflicht der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgedehnt wird, sollen nunmehr alle Zinsen, die von Banken und Bankiers für die gegen Verzinsungspflicht übernommenen Gelder ausgezahlt oder gutgebracht werden, dem Abzug unterworfen werden. Die Fassung ist einerseits enger, andererseits weiter als die vom Abgeordnetenhause seinerzeit angenommene. Die Verpflichtung wird einerseits auf Geldinstitute und Bankiers eingeschränkt, andererseits nicht an die Form des Kontokorrents gebunden. Sie ist damit deutlicher und allgemeiner als im seinerzeitigen Beschlusse des Abgeordnetenhauses. Sie weicht aber überdies vom letzteren dadurch ab, daß nicht der Nettosaldo, sondern wie im jüngsten deutschen Gesetze über die Besteuerung des Geldumsatzes der Bruttoertrag der Zinsen der Steuer unterworfen wird. In ihrer Wirkung soll die Steuer jenen der deutschen Geldumsatzsteuer entsprechen. Dem Vollzuge werden Vorschriften über die Buchführung zur Durchführung dieser Bestimmungen überlassen.

Im letzten Absätze des Artikels I ist eine neue Bestimmung hinzugefügt, welche kleinere Institute, die eigene oder bei ihnen lombardierte Kriegsanleihe weiterlombardieren, vor einer Überwälzung der Rentensteuer der von ihnen entrichteten Lombardzinsen bewahren soll.

Artikel II regelt für die Jahre 1918 und 1919 die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern, abweichend von den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280.

1. Der Kriegszuschlag zur Grundsteuer bleibt normal unverändert 80 Prozent.

Dieser Satz wird jedoch in Abweichung vom Beschlusse des Abgeordnetenhauses progressiv für den größeren Grundbesitz in jener Form und in jenen Grenzen erhöht, die das derzeit bestehende System des Parzellarreinertrags-Katasters ohne außerordentliche, in keinem Verhältnis zum Erfolge stehende Komplikationen gestattet.

Mit Rücksicht auf die Festsetzung der Grundsteuer in dem gleichzeitig vorgelegten Gesetzentwurf mit 25 Prozent ergibt sich eine Gesamtbelastung durch die staatliche Grundsteuer normal mit 45 Prozent, in den obersten Stufen mit 62,5 Prozent des Katastralreinertrages.

2. Der Zuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer bleibt unverändert.

3. Der Zuschlag zur Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes wird in der feinerzeit vom Abgeordnetenhause beschlossenen Abstufung vorgeschlagen. Abweichend von der bisherigen Regelung sollen die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften als nicht kapitalistische Organisationen begünstigt werden und nur einem 50- oder 20prozentigen Zuschlag unterliegen. Bei den kapitalistischen Erwerbsgesellschaften wird der Zuschlag von 100 Prozent zur Regel und es tritt lediglich eine Degression bei einer Rentabilität unter 8 Prozent ein. Im höchsten Ausmaße wird sonach die staatliche Erwerbsteuer samt Kriegszuschlag 20 Prozent betragen.

4. Der Kriegszuschlag zur Rentensteuer wird nach der Art des Bezuges abgestuft. An die Stelle des einheitlichen Zuschlages von 100 Prozent tritt ein differenzierter Zuschlag.

Die folgende Übersicht zeigt das Ausmaß der staatlichen Rentensteuer und ihrer Entwicklung. Die Abstufung der Sätze ist teilweise geschichtlich erwachsen, teils in der verschiedenen Natur der Bezüge begründet. Die Mannigfaltigkeit hat für die Praxis keinerlei ernstlich komplizierende Wirkung, da die verschiedenen Sätze im wesentlichen verschiedene Arten von Steuer-, beziehungsweise Abzugspflichtige treffen.

Im Ausmaße des Zuschlages zur Rentensteuer werden Abweichungen gegenüber dem feinerzeitigen Beschlusse des österreichischen Abgeordnetenhauses vor allem in zwei Punkten beantragt. Einmal soll der Zuschlag für Zinsen der Anleihen der autonomen Körperschaften nicht erhöht werden. Sodann soll bei den von Banken gutgebrachten Zinsen der Zuschlag zur Abzugssteuer nicht, wie das Abgeordnetenhause feinerzeit beschlossen hatte, 300 Prozent, sondern normal 200 Prozent betragen; dies mit Rücksicht darauf, daß nunmehr im Unterschiede von der Behandlung, die derartige Zinsen im Beschlusse des Abgeordnetenhauses erfahren haben, nicht mehr der Saldo von Aktiv- und Passivzinsen, sondern der ungekürzte Betrag der vom Empfänger bezogenen Aktivzinsen dem Abzuge unterzogen werden soll.

Ausmaß der Rentensteuer.

Art der Steuer	Steuerobjekt	Nach dem Personalsteuergesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220			Nach der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280 (Einführung eines Kriegszuschlages)		
		in Prozenten			Nach dem Entwurfe (Erweiterungen der Rentensteuerpflicht und Änderung des Kriegszuschlages)		
Zur Selbstzahlung vorgeschriebene Rentensteuer (dazu autonome Zuschläge)	Normaler Satz	2	4	4			
	Von Pachtzinsen für verpachtete Gewerbe	3	6	6			
	Von den Pachtzinsen, Abschlagsgeldern und anderen Bezügen für die Überlassung von Jagdrechten	—	—	10			

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 129.

3

Art der Steuer	Steuerobjekt	Nach dem Personalsteuergesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220	Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280 (Einführung eines Kriegszuschlages)	Nach dem Entwurfe (Erweiterungen der Rentensteuerverpflichtung und Änderung des Kriegszuschlages)
		in Prozenten		
Im Wege des Abzuges durch den Schuldner einzuhaltende Rentensteuer (ohne Zuschläge autonomer Körperschaften)	Für die Zinsen von Spareinlagen bei Sparkassen und Genossenschaften sowie von Pfandbriefen und Obligationen der Landesanstalten, von Pfandbriefen der Sparkassen und der wechselseitigen Hypothekarinstitute	1 1/2	3	3
	Von den Zinsen der Anleihen autonomer Körperschaften	1/2	bzw. 1	bzw. 1
	Gewisse nicht befreite öffentliche Schulden	2	4	4
	Von den sonstigen rentensteuerpflichtigen Bezügen, insbesondere von Pfandbriefen der Aktienbanken und sonstigen Obligationen, von Zinsen der Einlagen bei Banken, welche letztere überdies die vierprozentige Gebühr tragen, endlich von den von Banken gutgebrachten Zinsen (Aktiv-Kontokorrentzinsen)	10	10	10
		2	4	6

5. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer soll für die Einkommen von über 100.000 K an über die in den bisherigen Bestimmungen enthaltene Höchstgrenze von 120 Prozent bis zu 400 Prozent ansteigend erhöht werden. Der Entwurf geht hierbei weit über die seinerzeit vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Sätze hinaus, die die Steigerung erst bei Einkommen über 120.000 K einsetzen und nur bis 250 Prozent ansteigen lassen wollten.

Es ergeben sich demnach folgende Einkommensteuerbelastungen:

bei Einkommen von	ohne Zuschlag für minderbelastete Haushalte	mit 15prozentigem Zuschlag für minderbelastete Haushalte
1.650 K.	0·824	0·824
2.000 "	0·935	0·935
3.000 "	1·223	1·406
5.000 "	2·070	2·380
10.000 "	2·925	3·364
20.000 "	4·34	4·991

bei Einkommen von	ohne Zuschlag für minderbelastete Haushalte	mit 15prozentigem Zuschlag für minderbelastete Haushalte
30.000 K	5·176	5·573
50.000 "	6·739	7·750
100.000 "	8·714	10·021
120.000 "	10·302	11·847
140.000 "	11·819	13·592
160.000 "	13·292	15·285
200.000 "	15·003	17·254
250.000 "	16·475	18·946
300.000 "	18·060	20·769
400.000 "	19·808	22·779
500.000 "	21·393	24·602
700.000 "	23·071	26·532
1,000.000 "	24·685	28·388
2,000.000 "	26·392	30·351
3,000.000 "	27·854	32·033
4,000.000 "	29·256	33·644
5,000.000 "	30·632	35·227
6,000.000 "	31·997	36·796
10,000.000 "	33·398	38·408

Im höchsten Satze reicht die Einkommensteuer mit Kriegszuschlag ohne den Zuschlag für minderbelastete Haushalte an 33·5 Prozent, mit dem 15prozentigen Zuschlag an 38·525 Prozent heran. Die Einkommensteuer wird damit höher als in irgendeinem Kontinentalstaate, sie bleibt nur hinter der Einkommensteuer in England zurück, woselbst aber neben der Einkommensteuer keine Ertragsteuern bestehen.

6. Der Zuschlag zur Tantiemenabgabe wird nicht, wie bisher, einheitlich mit 100 Prozent, sondern in jener Art, wie sie im Entwurfe des österreichischen Abgeordnetenhauses vorgesehen war, abgestuft nach der Höhe der von den einzelnen Gesellschaften ausgezahlten Gesamtantiatemen, eingehoben werden.

Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf einer eingehenden Prüfung und Beratung unterzogen. Der Berichterstatter beantragte, da die vom Staatsrate eingebrachte Fassung des Artikels I, Absatz 3, eine wiederholte Besteuerung desselben Betrages, der wie es im Geld- und Kreditverkehr üblich ist, durch die Hände mehrerer Bankiers oder Banken geht, nicht ausschließt, dem Artikel I, Absatz 3, Zeile 10, nach dem Worte „herrühren“ folgenden Satz einzufügen: „oder einem anderen derartigen Unternehmer, der selbst zum Steuerabzuge verpflichtet ist, gutgebracht werden“. An den Zwischenstellen, die die unter den heutigen Verhältnissen wichtige Aufgabe haben, innerhalb der Kreditorganisation die verfügbaren Kapitalien zu sammeln, entfällt hiernach der mehrfache Rentensteuerabzug, wie dies ebenso auch in der Geldumsatzsteuer des Deutschen Reiches vorgesehen ist. Dieser Antrag des Berichterstatters wurde angenommen.

Nachdem durch die Annahme des Antrages des Berichterstatters der Absatz 4 des Artikels I, der sich auf die Steuerfreiheit der Lombardzinsen von Kriegsanleihe bezieht, konsumiert erscheint, so beantragte der Berichterstatter die Streichung des Absatzes 4 des Artikels I. Dieser Antrag des Berichterstatters wurde ebenfalls angenommen.

Um das Zufließen von fremdem Gelde zu fördern, beantragte der Berichterstatter dem Artikel II, § 1, Absatz 4, Alinea b) folgenden Satz beizufügen: „Das gleiche gilt für die nach § 133, Z. 3 B. St. G., von den daselbst bezeichneten Zinsen durch die sie schuldenden Geldinstitute und Bankiers abzuführende Rentensteuer in jenen Fällen, in denen es sich um in fremder Währung aus dem Auslande hereingenommene Gelder und Verzinsungsverpflichtung in fremder Währung handelt.“ Die Befreiung vom Kriegszuschlag zur Rentensteuer tritt also nur dann ein, wenn es sich um in fremder Währung aus dem Auslande hereingenommenen Gelder und Verzinsungsverpflichtung in fremder Währung handelt. Die Rentensteuer beträgt in diesen Fällen 2 Prozent. Durch die geschaffenen Kautelen erscheint jede mögliche Sicherheit geboten, so daß diese Bestimmung voraussichtlich zu keinem Mißbrauch führen kann. Der Finanzausschuß hat aus diesen Erwägungen heraus diesen Antrag des Berichterstatters gleichfalls angenommen.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 129.

5

Nachdem durch die verspätete Verabschiedung des Gesetzentwurfes es nicht mehr möglich ist, die vom Schuldner abzuführende Rentensteuer für 1918 einzuhoben, weil die Banken halbjährig verrechnen, so beantragte der Berichterstatter im Artikel III, § 2, Absatz 1, Zeile 8, die Worte „im Jahre 1918“ zu streichen. Der Finanzausschuß hat auch diesen Antrag angenommen.

Der finanzielle Erfolg kann für Deutschösterreich mit einem Jahresertrag von 65 Millionen Kronen veranschlagt werden.

Der Finanzausschuß stellt den Antrag:

Die Provisorische Nationalversammlung wolle beschließen:

„Dem angeschlossenen Gesetzentwurfe mit den vom Finanzausschusse vorgenommenen Änderungen wird die Zustimmung erteilt.“

Wien, 10. Jänner 1919.

Dr. Gustav Hummer,
Obmann.

Schiegl,
Berichterstatter.

Gesetz

vom

betreffend

die Abänderung einiger Bestimmungen über die Rentensteuer,
ferner die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für die Jahre
1918 und 1919.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich
hat beschlossen:

Staatsratsvorlage.

Artikel I.

Abänderungen des Personalsteuergesetzes be-
treffs der Rentensteuer.

Vom Jahre 1918 angefangen erfahren die unten bezeichneten Paragraphen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13, folgende Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen:

Dem § 124 ist als letzter Absatz beizufügen:
„Der Rentensteuer unterliegen auch die Pachtzinsen, Abschußgelder und andere Bezüge für die Überlassung der Ausübung von Jagdreden.“

Im § 125, Z. 7, ist die Ziffer „1600 K“ in die Ziffer „3000 K“ abzuändern.

Im § 130 ist in Absatz 2, Z. 3, nach dem Worte „Gewerbe“ einzufügen:

„und Jagdreden“.

Im § 131 hat lit. b mit folgenden Worten zu beginnen:

„fünf Prozent von den Pachtzinsen, Abschußgeldern und anderen Bezügen für die Überlassung der Ausübung von Jagdreden und“.

Antrag des Finanzausschusses.

Artikel I.

Abänderungen des Personalsteuergesetzes be-
treffs der Rentensteuer.

Vom Jahre 1918 angefangen erfahren die unten bezeichneten Paragraphen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13, folgende Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen:

Dem § 124 ist als letzter Absatz beizufügen:
„Der Rentensteuer unterliegen auch die Pachtzinsen, Abschußgelder und andere Bezüge für die Überlassung der Ausübung von Jagdreden.“

Im § 125, Z. 7, ist die Ziffer „1600 K“ in die Ziffer „3000 K“ abzuändern.

Im § 130 ist in Absatz 2, Z. 3, nach dem Worte „Gewerbe“ einzufügen:

„und Jagdreden“.

Im § 131 hat lit. b mit folgenden Worten zu beginnen:

„fünf Prozent von den Pachtzinsen, Abschußgeldern und anderen Bezügen für die Überlassung der Ausübung von Jagdreden und“.

Staatsratsvorlage.

Im § 133 ist in Absatz 2, Z. 2, einleitender Satz, nach dem Worte „Unternehmungen“ einzufügen:

„und von den Gesellschaften mit beschränkter Haftung“.

In demselben Absatz des § 133 ist als neue Zahl 3 einzufügen:

„3. Von solchen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie physischen Personen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben, rückichtlich aller steuerpflichtigen Zinsen, die diese Personen von den gegen Verzinsungsverpflichtung entgegengenommenen Geldern gutbringen, sofern diese Zinsen nicht schon nach Z. 2 dem Steuerabzug unterliegen oder aus der Veräußerung von Wechseln herrühren. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen. Insbesondere können auch Vorschriften behufs einer zu Kontrollzwecken einzurichtenden Buchführung erlassen werden.“

Als 4. (letzter) Absatz ist dem § 133 hinzuzufügen:

„Wenn von einer der im Absätze 2, Z. 3, bezeichneten Unternehmungen und Personen Kriegsanleihe einer anderen solchen Unternehmung oder Person belehnt wurde, hat ein Rentensteuerabzug an den von letzteren zu leistenden Lombardzinsen nicht stattzufinden.“

Artikel II.

Kriegszuschläge.

Für die Jahre 1918 und 1919 werden die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern nach den folgenden Bestimmungen eingehoben:

§ 1.

Als Kriegszuschlag wird erhoben:

1. zu der Grundsteuer, wenn der Katastralreinertrag der einem Steuerpflichtigen innerhalb eines Steueramtsbezirktes im Grundsteueroperat zugeschriebenen Grundstücke (§ 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83) 2000 K nicht übersteigt, ein Zuschlag von 80 Prozent der zahlbaren ordentlichen Staatssteuer; der Zuschlag beträgt 100 Prozent, wenn dieser Katastralreinertrag mehr als 2000 K bis einschließlich 3000 K, 120 Prozent, wenn er mehr als 3000 K bis einschließlich 6000 K und 150 Prozent, wenn er mehr als 6000 K ausmacht.

Antrag des Finanzausschusses.

Im § 133 ist in Absatz 2, Z. 2, einleitender Satz, nach dem Worte „Unternehmungen“ einzufügen:

„und von den Gesellschaften mit beschränkter Haftung“.

In demselben Absatz des § 133 ist als neue Zahl 3 einzufügen:

„3. Von solchen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie physischen Personen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben, rückichtlich aller steuerpflichtigen Zinsen, die diese Personen von den gegen Verzinsungsverpflichtung entgegengenommenen Geldern gutbringen, sofern diese Zinsen nicht schon nach Z. 2 dem Steuerabzug unterliegen oder aus der Veräußerung von Wechseln herrühren **oder einem anderen derartigen Unternehmer, der selbst zum Steuerabzuge verpflichtet ist, gutgebracht werden.** Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen. Insbesondere können auch Vorschriften behufs einer zu Kontrollzwecken einzurichtenden Buchführung erlassen werden.“

Artikel II.

Kriegszuschläge.

Für die Jahre 1918 und 1919 werden die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern nach den folgenden Bestimmungen eingehoben:

§ 1.

Als Kriegszuschlag wird erhoben:

1. zu der Grundsteuer, wenn der Katastralreinertrag der einem Steuerpflichtigen innerhalb eines Steueramtsbezirktes im Grundsteueroperat zugeschriebenen Grundstücke (§ 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83) 2000 K nicht übersteigt, ein Zuschlag von 80 Prozent der zahlbaren ordentlichen Staatssteuer; der Zuschlag beträgt 100 Prozent, wenn dieser Katastralreinertrag mehr als 2000 K bis einschließlich 3000 K, 120 Prozent, wenn er mehr als 3000 K bis einschließlich 6000 K und 150 Prozent, wenn er mehr als 6000 K ausmacht.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 129.

9

Staatsratsvorlage.

Gegen die Zuweisung eines 80 übersteigenden Prozentfußes ist binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages der Einspruch an die Steuerbehörde I. Instanz zulässig, die darüber endgültig entscheidet.

2. zu der allgemeinen Erwerbsteuer ein Zuschlag von 100 Prozent der ordentlichen Steuer, wenn der Steuerpflichtige der I. und II. Erwerbsteuerklasse, von 60 Prozent, wenn der Steuerpflichtige der III. und IV. Erwerbsteuerklasse angehört; die in die Erwerbsteuerklassen nicht eingereichten Erwerbsteuerpflichtigen haben den 100prozentigen oder den 60prozentigen Zuschlag zu entrichten, je nachdem die Steuerjahresschuldigkeit 300 K übersteigt oder nicht;

3. zur Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, mit Ausnahme jener von Unternehmungen des Staates und der Oesterreichisch-ungarischen Bank, ein Zuschlag, welcher

- bei Aktiengesellschaften, Aktienvereinen, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung 100 Prozent,
- bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welchen die Begünstigungen des § 85 B. St. G. nicht zukommen, 50 Prozent, und
- bei allen übrigen Unternehmungen 20 Prozent der ordentlichen Steuer einschließlich der Zusatzsteuer nach § 100, Absatz 7 und 8, B. St. G.

beträgt.

An Stelle des Zuschlages von 100 Prozent (lit. a) tritt bei einer Rentabilität des Unternehmens

bis 5 Prozent ein Zuschlag von	20 Prozent,
über 5 bis 6 Prozent ein Zuschlag von	40 "
" 6 " 7 " " " " "	60 "
" 7 " 8 " " " " "	80 "

Die Rentabilität ist aus dem Verhältnis des steuerpflichtigen Reinertrages nach Ausscheidung der gemäß § 94, lit. c und f, B. St. G. zugerechneten Darlehenszinsen und Erwerbsteuerbeträge zu dem eingezahlten Grundkapital zuzüglich der bilanzmäßig ausgewiesenen echten Reserven (Anlagekapital) nach dem Stande zu Beginn des für das Steuerjahr maßgebenden Geschäftsjahres zu berechnen. Bei teilweise steuerfreien Unternehmungen ist nur das auf den steuerpflichtigen Teil entfallende Anlagekapital in Rechnung zu stellen;

4. zu der auf Grund von Bekenntnissen veranlagten Rentensteuer ein Zuschlag von 100 Prozent;

Antrag des Finanzausschusses.

Gegen die Zuweisung eines 80 übersteigenden Prozentfußes ist binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages der Einspruch an die Steuerbehörde I. Instanz zulässig, die darüber endgültig entscheidet;

2. zu der allgemeinen Erwerbsteuer ein Zuschlag von 100 Prozent der ordentlichen Steuer, wenn der Steuerpflichtige der I. und II. Erwerbsteuerklasse, von 60 Prozent, wenn der Steuerpflichtige der III. und IV. Erwerbsteuerklasse angehört; die in die Erwerbsteuerklassen nicht eingereichten Erwerbsteuerpflichtigen haben den 100prozentigen oder den 60prozentigen Zuschlag zu entrichten, je nachdem die Steuerjahresschuldigkeit 300 K übersteigt oder nicht;

3. zur Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, mit Ausnahme jener von Unternehmungen des Staates und der Oesterreichisch-ungarischen Bank, ein Zuschlag, welcher

- bei Aktiengesellschaften, Aktienvereinen, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung 100 Prozent,
- bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welchen die Begünstigungen des § 85 B. St. G. nicht zukommen, 50 Prozent, und
- bei allen übrigen Unternehmungen 20 Prozent der ordentlichen Steuer einschließlich der Zusatzsteuer nach § 100, Absatz 7 und 8, B. St. G.

beträgt.

An Stelle des Zuschlages von 100 Prozent (lit. a) tritt bei einer Rentabilität des Unternehmens

bis 5 Prozent ein Zuschlag von	20 Prozent,
über 5 bis 6 Prozent ein Zuschlag von	40 "
" 6 " 7 " " " " "	60 "
" 7 " 8 " " " " "	80 "

Die Rentabilität ist aus dem Verhältnis des steuerpflichtigen Reinertrages nach Ausscheidung der gemäß § 94, lit. c und f, B. St. G. zugerechneten Darlehenszinsen und Erwerbsteuerbeträge zu dem eingezahlten Grundkapital zuzüglich der bilanzmäßig ausgewiesenen echten Reserven (Anlagekapital) nach dem Stande zu Beginn des für das Steuerjahr maßgebenden Geschäftsjahres zu berechnen. Bei teilweise steuerfreien Unternehmungen ist nur das auf den steuerpflichtigen Teil entfallende Anlagekapital in Rechnung zu stellen;

4. zu der auf Grund von Bekenntnissen veranlagten Rentensteuer ein Zuschlag von 100 Prozent;

Staatsratsvorlage.

zu der gemäß § 133 P. St. G. vom Schuldner abzuführenden Rentensteuer ein Zuschlag von 200 Prozent der ordentlichen Gebühr, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- a) zu der von den Zinsen von Teilschuldverschreibungen der Anlehen umlageberechtigter Körperschaften gemäß § 131, Absatz 1, lit. c, mit 2 Prozent entfallenden Rentensteuer, sodann zu der gemäß § 131, Absatz 1, lit. d, P. St. G. mit 1½ Prozent und zu der gemäß dem Gesetze vom 26. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 80, mit ½ Prozent entfallenden Rentensteuer ist ein Zuschlag von 100 Prozent und
- b) zu der Rentensteuer von den im § 131, Absatz 1, lit. a, und Absatz 2, P. St. G. angeführten, dem 10prozentigen oder einem höheren Steuerfuße unterliegenden Bezügen ist ein Kriegszuschlag nicht einzuheben;

5. zur Einkommensteuer einschließlich des Aufschlages für minderbelastete Haushalte (§§ 172 bis 175 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13) bei einem veranlagten Einkommen

von mehr als	bis einschließlich	ein Zuschlag von
K r o n e n		
3.000	5.200	15 Prozent
5.200	7.200	20 "
7.200	10.000	25 "
10.000	14.000	30 "
14.000	20.000	35 "
20.000	26.000	40 "
26.000	32.000	45 "
32.000	40.000	50 "
40.000	48.000	55 "
48.000	56.000	60 "
56.000	64.000	65 "
64.000	76.000	70 "
76.000	100.000	80 "
100.000	120.000	100 "
120.000	140.000	120 "
140.000	160.000	140 "
160.000	200.000	160 "
200.000	250.000	180 "

Antrag des Finanzausschusses.

zu der gemäß § 133 P. St. G. vom Schuldner abzuführenden Rentensteuer ein Zuschlag von 200 Prozent der ordentlichen Gebühr, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- a) zu der von den Zinsen von Teilschuldverschreibungen der Anlehen umlageberechtigter Körperschaften gemäß § 131, Absatz 1, lit. c, mit zwei Prozent entfallenden Rentensteuer, sodann zu der gemäß § 131, Absatz 1, lit. d, P. St. G. mit 1½ Prozent und zu der gemäß dem Gesetze vom 26. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 80, mit ½ Prozent entfallenden Rentensteuer ist ein Zuschlag von 100 Prozent und
- b) zu der Rentensteuer von den im § 131, Absatz 1, lit. a, und Absatz 2, P. St. G. angeführten, dem 10prozentigen oder einem höheren Steuerfuße unterliegenden Bezügen ist ein Kriegszuschlag nicht einzuheben. Das gleiche gilt für die nach § 133, Z. 3, P. St. G. von den dafelbst bezeichneten Zinsen durch die sie schuldenden Geldinstitute und Bankiers abzuführende Rentensteuer in jenen Fällen, in denen es sich um in fremder Währung aus dem Auslande hereingenommene Gelder und Verzinsungsverpflichtung in fremder Währung handelt;

5. zur Einkommensteuer einschließlich des Aufschlages für minderbelastete Haushalte (§§ 172 bis 175 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13) bei einem veranlagten Einkommen

von mehr als	bis einschließlich	ein Zuschlag von
K r o n e n		
3.000	5.200	15 Prozent
5.200	7.200	20 "
7.200	10.000	25 "
10.000	14.000	30 "
14.000	20.000	35 "
20.000	26.000	40 "
26.000	32.000	45 "
32.000	40.000	50 "
40.000	48.000	55 "
48.000	56.000	60 "
56.000	64.000	65 "
64.000	76.000	70 "
76.000	100.000	80 "
100.000	120.000	100 "
120.000	140.000	120 "
140.000	160.000	140 "
160.000	200.000	160 "
200.000	250.000	180 "

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 129.

11

Staatsratsvorlage.			Antrag des Finanzausschusses.		
von mehr als K r o n e n	bis einschließlich	ein Zuschlag von	von mehr als K r o n e n	bis einschließlich	ein Zuschlag von
250.000	300.000	200 Prozent	250.000	300.000	200 Prozent
300.000	400.000	220 "	300.000	400.000	220 "
400.000	500.000	240 "	400.000	500.000	240 "
500.000	700.000	260 "	500.000	700.000	260 "
700.000	1,000.000	280 "	700.000	1,000.000	280 "
1,000.000	2,000.000	300 "	1,000.000	2,000.000	300 "
2,000.000	3,000.000	320 "	2,000.000	3,000.000	320 "
3,000.000	4,000.000	340 "	3,000.000	4,000.000	340 "
4,000.000	5,000.000	360 "	4,000.000	5,000.000	360 "
5,000.000	6,000.000	380 "	5,000.000	6,000.000	380 "
über	6,000.000	400 "	über	6,000.000	400 "

der ordentlichen Steuer;

der ordentlichen Steuer;

6. zu der Tantiemenabgabe nach Artikel III des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, N. G. Bl. Nr. 13, bei einem Gesamtbetrage der von einer Gesellschaft ausgezahlten abgabepflichtigen Bezüge

6. zu der Tantiemenabgabe nach Artikel III des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, N. G. Nr. 13, bei einem Gesamtbetrage der von einer Gesellschaft ausgezahlten abgabepflichtigen Bezüge

bis 20.000 K ein Zuschlag von 100 Prozent,
von mehr als 20.000 K bis 500.000 K ein Zuschlag von 200 Prozent,

bis 20.000 K ein Zuschlag von 100 Prozent,
von mehr als 20.000 K bis 500.000 K ein Zuschlag von 200 Prozent,

über 500.000 K ein Zuschlag von 300 Prozent der ordentlichen Abgabe.

über 500.000 K ein Zuschlag von 300 Prozent der ordentlichen Abgabe.

§ 2.

§ 2.

Eine Vorschreibung der Kriegszuschläge zu dem Zwecke der Bemessung und Einhebung von Zuschlägen der autonomen Körperschaften und von Beiträgen an diese findet nicht statt.

Eine Vorschreibung der Kriegszuschläge zu dem Zwecke der Bemessung und Einhebung von Zuschlägen der autonomen Körperschaften und von Beiträgen an diese findet nicht statt.

Sofern nach bestehenden Vorschriften die Höhe vorgeschriebener oder entrichteter direkter Steuern für Berechtigungen oder Verpflichtungen maßgebend ist, bleibt der Kriegszuschlag außer Betracht.

Sofern nach bestehenden Vorschriften die Höhe vorgeschriebener oder entrichteter direkter Steuern für Berechtigungen oder Verpflichtungen maßgebend ist, bleibt der Kriegszuschlag außer Betracht.

§ 3.

§ 3.

Im übrigen finden auf die Kriegszuschläge die Bestimmungen über die direkten Steuern sinngemäß Anwendung.

Im übrigen finden auf die Kriegszuschläge die Bestimmungen über die direkten Steuern sinngemäß Anwendung.

Artikel III.

Artikel III.

§ 1.

§ 1.

Wirksamkeitsbeginn. Vollzug.**Wirksamkeitsbeginn. Vollzug.**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge ist der Staatsrat betraut.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge ist der Staatsrat betraut.

Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die bestehenden Vorschriften über die Kriegszuschläge betreffs der Jahre 1918 und 1919 vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Paragraphen außer Wirksamkeit.

Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die bestehenden Vorschriften über die Kriegszuschläge betreffs der Jahre 1918 und 1919 vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Paragraphen außer Wirksamkeit.

Staatsratsvorlage.

§ 2.

Übergangsbestimmungen.

Hinsichtlich der Einhebung der Rentensteuer von den nach Artikel I dem Rentensteuerabzuge des § 133, Z. 3, P. St. G. unterworfenen Zinsen sowie hinsichtlich des Zuschlages zu der nach § 133 P. St. G. vom Schuldner abzuführenden Rentensteuer und zu der Tantiemenabgabe haben die bisherigen Bestimmungen insoweit noch zu gelten, als die steuerpflichtigen Bezüge im Jahre 1918 noch vor Kundmachung dieses Gesetzes fällig wurden. Die näheren Vorschriften werden durch Verordnung getroffen.

Sofern im Strafverfahren die verkürzte oder der Verkürzung ausgesetzte Steuer die Grundlage für die Ermittlung der Strafe bildet, ist der nach diesem Gesetze entfallende Kriegszuschlag in diese Bemessungsgrundlage nur hinsichtlich jener Übertretungen einzurechnen, die nach Kundmachung dieses Gesetzes in Ansehung der Jahre 1918 und 1919 begangen werden. Bei Übertretungen, welche vor Kundmachung dieses Gesetzes in Ansehung der bezeichneten Jahre begangen wurden, ist in die Strafbemessungsgrundlage der nach den bisherigen Vorschriften entfallende Zuschlag einzurechnen.

Antrag des Finanzausschusses.

§ 2.

Übergangsbestimmungen.

Hinsichtlich der Einhebung der Rentensteuer von den nach Artikel I dem Rentensteuerabzuge des § 133, Z. 3, P. St. G. unterworfenen Zinsen sowie hinsichtlich des Zuschlages zu der nach § 133 P. St. G. vom Schuldner abzuführenden Rentensteuer und zu der Tantiemenabgabe haben die bisherigen Bestimmungen insoweit noch zu gelten, als die steuerpflichtigen Bezüge [] noch vor Kundmachung dieses Gesetzes fällig wurden. Die näheren Vorschriften werden durch Verordnung getroffen.

Sofern im Strafverfahren die verkürzte oder der Verkürzung ausgesetzte Steuer die Grundlage für die Ermittlung der Strafe bildet, ist der nach diesem Gesetze entfallende Kriegszuschlag in diese Bemessungsgrundlage nur hinsichtlich jener Übertretungen einzurechnen, die nach Kundmachung dieses Gesetzes in Ansehung der Jahre 1918 und 1919 begangen werden. Bei Übertretungen, welche vor Kundmachung dieses Gesetzes in Ansehung der bezeichneten Jahre begangen wurden, ist in die Strafbemessungsgrundlage der nach den bisherigen Vorschriften entfallende Zuschlag einzurechnen.